

Nutzungs- und Vergabeordnung für die Sport- und Turnhallen der Gemeinde Gründau

Die Gemeinde Gründau stellt gemeindeeigene Sportanlagen- und hallen ur Förderung des Sports, den Vereinen und Verbänden unter folgenden Voraussetzungen zur Verfügung

Nutzungsberechtigung

1. Die Sporthallen stehen in der Regel nur zur Durchführung sportlicher Veranstaltungen zur Verfügung.
2. Für private Zwecke außerhalb der Vereins- und Verbandstätigkeit und für gewerbliche Zwecke werden Sporthallen und -anlagen in der Regel nicht zur Verfügung gestellt.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.

Überlassung und Zuständigkeit

1. Bei der Vergabe der Hallenzeiten sind Hallensportarten vorrangig zu berücksichtigen.
2. Bei der Überlassung von Sportanlagen und –hallen an Vereine und Verbände ist vor der Benutzung mit dem Gemeindevorstand ein schriftlicher Vertrag abzuschließen.
3. Der Vertrag gilt jeweils für sechs bzw. zwölf Monate.
4. Mit der Vertragsunterzeichnung erkennt der Benutzer die Nutzungs- und Vergabeordnung für Sportstätten an und verpflichtet sich, die Hausordnung einzuhalten.
5. Bei Widerruf der Vereinbarung durch den Benutzer ist dies dem Vergabeberechtigten schriftlicher und Angabe des Zeitpunktes mitzuteilen.
6. Der Vergabeberechtigte behält sich vor, aus wichtigen Gründen vom Vertrag zurückzutreten, insbesondere wenn der Benutzer gegen die getroffenen Vereinbarungen verstößt.

Benutzungszeiten

Die vorrangige Nutzung der Sport- und Turnhallen liegt beim Schulsport. Die Benutzungszeit für die Vereine liegt in der Regel zwischen 17.00 und 22.00 Uhr. Die Benutzung kann den Vereinen früher gestattet werden, sofern diese Zeit nicht für den Schulsport benötigt wird.

Nutzung an Wochenenden und Feiertagen

1. An Wochenenden und Feiertagen kann eine Benutzung nur nach gesonderter Vereinbarung mit dem Vergabeberechtigten erfolgen.
2. An Wochenenden und Feiertagen werden die Sportanlagen und –hallen vorrangig für Wettkampfszwecke zur Verfügung gestellt.

Nutzung in den Ferien

1. Anspruch auf Nutzung der Hallen in den Ferien haben nur Vereine, die Hallensportarten mit einem bundesweiten Wettkampfsystem betreiben. Die Hallen werden in der Regel nur zur Verfügung gestellt:
 - a) Mannschaften, aus dem Aktiven- und Jugendbetrieb, deren Rundenspiele unmittelbar, d.h. mind. 1 Woche nach Ferienende fortgesetzt werden.
 - b) Einzelsportler des Aktiven-, Jugend- und Schülerbereich, die einem Bundes- oder Landeskader oder einer Leistungsgruppe eines Fachverbandes auf Kreisebene angehören.
 - c) Sportgruppen, deren Training aus medizinischen Gründen nicht unterbrochen werden sollte (z.B.: Rehabilitationsmaßnahmen).
2. Die Sporthallen werden in der Regel zu folgenden Zeiten für Trainings- und Wettkampfszwecke zur Verfügung gestellt:

- Weihnachtsferien:	ab 02. Januar
- Osterferien:	während der Dauer der gesamten Ferien
- Sommerferien:	während der letzten 2 Ferienwochen
- Herbstferien:	während der Dauer der gesamten Ferien
3. Zur Nutzung der Hallen in den Ferien sind beim Vergabeberechtigten gesonderte Anträge, die eine Begründung des Bedarfs erhalten müssen, zu stellen.

Verantwortlichkeit – Schäden

1. Bei allen Trainingsstunden und sportlichen Veranstaltungen hat mindestens ein verantwortlicher Leiter des Vereins/Verbandes anwesend zu sein, der die Aufsicht während der Hallennutzung ausübt und für die Einhaltung der Hausordnung verantwortlich ist. Er ist dem Vergabeberechtigten schriftlich zu melden und verpflichtet, die erforderlichen Eintragungen in das Hallennutzungsbuch vorzunehmen.
2. Vor und nach der Benutzung der Sportanlagen und der Sportgeräte hat sich der Übungsleiter/in von deren ordnungsgemäßen Zustand zu überzeugen.

3. Schäden, die vor der Benutzung der Halle festgestellt werden und die nicht im Hallennutzungsbuch vermerkt sind, sowie Beschädigungen, die während der Benutzung entstehen, sind im Hallennutzungsbuch einzutragen und unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem für den Schließdienst Verantwortlichen zu melden. Für Schäden, die nicht im Hallennutzungsbuch eingetragen sind, wird der letzte Nutzer vor Bekanntwerden der Schäden verantwortlich gemacht.
4. Verunreinigung, die über das normale Maß (Staubablagerung) hinausgehen, sind vom Nutzer auf dessen Kosten und Verantwortung unmittelbar nach Beendigung der Nutzung zu entfernen.
Die gilt auch für die Verunreinigung von Wegen und Anlagen.

Mindestteilnehmerzahl

Die Mindestteilnehmerzahl pro Halleneinheit während des Trainings oder sonstiger sportlicher Veranstaltungen beträgt 8 Personen. Ausnahmen von dieser Mindestzahl sind nur in folgenden Fällen möglich:

- a) Von Fachverbänden genehmigte und überwachte Veranstaltungen.
- b) Eine vereinsinterne Veranstaltung pro Saison
- c) Vorübergehendes (nicht länger als 2 Monate dauerndes) Absinken der Teilnehmerzahl.

Hausordnung

Die in allen Hallen aushängende Hausordnung ist von allen Benutzern unbedingt einzuhalten. Insbesondere gilt:

- Das Betreten der Übungsfläche hat in sauberen Turnschuhen, mit nicht färbender Sohle, zu erfolgen. Zuschauer dürfen die Übungsfläche nicht betreten.
- Das Rauchen in der Halle sowie in allen Nebenräumen ist bei der Durchführung von Trainingsstunden und sonstigen sportlichen Veranstaltungen nicht gestattet.
- Tiere dürfen grundsätzlich nicht mitgebracht werden.

Verkauf von Getränken und Nahrungsmitteln

Der Verkauf und das Anbieten von Waren innerhalb der Sportanlagen ist nur aufgrund einer gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet. Antragsformulare sind beim Vergabeberechtigten erhältlich. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten: Gestattet wird der Verkauf von alkoholfreien Getränken, sowie Bier, Wein und Apfelwein und von Nahrungsmitteln.

- Nicht erlaubt ist der Verkauf oder das Anbieten von Spirituosen.
- Nicht erlaubt ist das Installieren von Schankanlagen.
- Die Veranstalter sind für die Einholung der entsprechenden Genehmigungen bei der Gesundheitsbehörde, für den Verkauf von

Getränken und Nahrungsmitteln (Konzession für das Betreiben von Kleingaststätten) selbst verantwortlich.

- Die Hallen sind nach Abschluß der Veranstaltung vom Veranstalter auf dessen Kosten zu reinigen.
- Der Verkauf und das Anbieten von Getränken und Nahrungsmitteln ist unmittelbar (spätestens 30 Minuten) nach Abschluß der sportlichen Wettkämpfe einzustellen.
- Die Hallen sind spätestens 60 Minuten nach Abschluß der sportlichen Wettkämpfe zu räumen.

Werbung

Die Werbung innerhalb der Sportanlagen ist nur aufgrund einer gesondert zu beantragenden Genehmigung gestattet. Hierbei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Die Werbung ist nur für die Dauer der jeweiligen Veranstaltung gestattet und ist unmittelbar nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen
- In Sporthallen müssen die Haltevorrichtungen mindestens 2,50 m hoch montiert sein
- Dürfen nicht hervorstehen
- Dürfen nur von einer Fachfirma montiert werden
- Die Montage erfolgt auf Kosten und Verantwortung des antragstellenden Vereines

Nutzung der Sportgeräte

1. Bei der Nutzung der Hallen für sportliche Zwecke können alle festen und beweglichen Sportgeräte, die zur Halleneinrichtung gehören, benutzt werden. Die Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder auf ihre Plätze im Geräteraum zu bringen.
2. Auf schriftlichen Antrag entscheidet der Vergabeberechtigte über die Unterbringung vereineigener Geräte und Gegenstände. Der Antragsteller erhält eine schriftliche Genehmigung. Für die eingebrachten Geräte und Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Bei der Nutzung der Hallen für nichtsportliche Zwecke ist die Nutzung der Sportgeräte nicht gestattet.

Tribüne

Aufgrund erhöhter Unfallgefahr darf in Großsporthallen die Tribüne nur dann benutzt werden, wenn sie auf der gesamten Hallenlänge ausgezogen ist. Der Aufenthalt auf der eingeschobenen Tribüne ist nicht gestattet.

Haftung

1. Für vom Benutzer verwendete Geräte oder Gegenstände, die zum Inventar der Halle gehören, ist durch den Benutzer voller Ersatz zu leisten, wenn diese nicht zurückgegeben oder schuldhaft beschädigt worden sind. Für Schäden und Verunreinigungen in den Hallen und Räumen sowie deren Einrichtungen, die durch unsachgemäße Behandlung oder durch eine ordnungswidrige Benutzung entstehen, haftet der Benutzer in voller Höhe. Dies gilt auch für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Wegen und Anlagen.
2. Die Gemeinde Gründau haftet nicht für Schäden, die den Sportlern, Gästen oder Zuschauern auf dem Gelände der Sportanlage sowie während der Benutzung der Hallen oder Räume oder den dazu gehörenden Einrichtungen entstehen, es sei denn, daß die Gemeinde Gründau den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat. Soweit hiernach eine Haftung der Gemeinde Gründau ausgeschlossen ist, hat der für die Veranstaltung verantwortliche Benutzer der Sporteinrichtungen die Gemeinde Gründau von evtl. Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen.
3. Von dieser Regelung bleibt die Haftung der Gemeinde Gründau als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gemäß § 836 BGB unberührt.
4. Der Benutzer verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung für alle Schäden, für die er aus dem Benutzungsverhältnis haftbar ist, in einem dem Sportversicherungsvertrag des Landessportbundes entsprechendem Umfang abzuschließen.
Der Benutzer hat gegenüber dem Vergabeberechtigten vor Abschluß des Nutzungsvertrages nachzuweisen, daß eine entsprechende Haftpflichtversicherung tatsächlich besteht.

Einhaltung der Nutzungs- und Vergabeordnung

Der verantwortliche Übungs- bzw. Veranstaltungskalender hat für die Einhaltung dieser Nutzungs- und Vergabeordnung und der Hallenordnung zu sorgen.

Weisungsbefugnis

Den Anweisungen des Hausmeisters oder eines Beauftragten der Gemeinde Gründau ist in jedem Fall unverzüglich zu folgen.

63584 Gründau, den 09.12.1998

Der Gemeindevorstand

Siegel
(M e y e r)
Bürgermeister